



In itzlicher Vorsteher der Zechen / oder Schichtmeister / sol zu erhaltung der Geschwornen / vnnnd anderer Gemeines Bergwercks noturfft / von itzlicher Zeche vñ Massen / sie werden gebawet / oder mit fristen erhalten / alle Quartal vij. Kleine gr. gebē dasselbe gelt / sol Unser Hauptman / oder Verwalter dem Bergschreiber einzunehmen / anzugeben / vnd zuberechen beuehlen / Doch das ein sonderliche vchste Laden in ein gemacht / nach angebung des Hauptmans / oder Verwalters dazu verorden / zu welcher drey Schlüssel gehören sollen / den einen der Hauptman / oder Verwalter / den andern der Zehender / den dritten der Bergschreiber haben sollen / darein das gelt vnd Register darüber / allezeit sollen verschlossen werden.

So Erbstellen Massen hetten / sol das Quattemmergelt allein von Massen gegeben werden / hette aber ein Stolln keine Massen / alsdann sol er alle Quartal vij. Fleyne gr. geben.

Doch sol ein ieder das erste Quartal / nach dem auffnehmen der Zechen / des Quattemmergeldts frey sein.

Der liij. Artickel. Von der Rechnung / vnd wie die geschehen sol.

S sollen alle Schichtmeister / Steyger / vnd Vorsteher der Zechen / allemal auff Sonabendt / inn der Weichfasten / ihre Rechnung beschliessen / vnd dieselbige / auff nechsten Montag / nach der Weichfasten (allein auff Pfingsten wirdet es acht tage lenger verzogen) Unserm Hauptman / Verwalter / Bergmeister vnd andern / so wir darzu verordent / fürtragen / besichtigen / vorlesen / vnd vberlegen lassen / Welche Rechnung Unsere itzt benante Amptleute / vnd darzu verordente / auff ein itzlich Quattemmer / von allen Schichtmeistern vnd Vorstehern der Zechen / anhören sollen / wie itzlich Viertel Jar / den Gewercken fürgestanden / vnd mit ihrem gut gehandelt sey / Wo darinnen durch vnwissenheit / eynichem Gewercken / versaumnus oder nachteyl geschehen were / das sollen vnser Amptleute hinfürder fürnehmen / Wo auch durch vnfleis ichts den Gewercken versaumt were / des sollen sie den Gewercken / von denselben / die es zuerantworten schuldig / erstattung verschaffen / Würde aber darüber betrugt / oder ander öffentlich vnrecht befunden / Das sol vnnachlessig mit ernst gestrafft werden.

D iij Der liij.